

Satzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule (Gemeinde Gauting)

Neufassung vom 23.07.2019 (OBABI Nr. 17/2019, Seite 147)

Aktuelle Gesamtausgabe

Die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg und Pöcking, die Stadt Starnberg und die Landkreise München und Starnberg schließen sich gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gauting.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling, Neuried, Planegg und Pöcking sowie die Stadt Starnberg (Verbandsgemeinden)
 - b) die Landkreise München und Starnberg (Verbandslandkreise).
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3 Aufgaben und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule Gauting auf einem von der Gemeinde Gauting gemäß § 17 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Grundstück die erforderlichen neuen Gebäude zu errichten sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft des Schulaufwandes für die Staatliche Realschule Gauting zu dem Zeitpunkt, an dem der Schulbetrieb in den neuen Gebäuden aufgenommen wird.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der/die Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/der Vorsitzenden aus neunzehn Verbandsräten/Verbandsrätinnen. Verbandsräte/Verbandsrätinnen kraft Amtes sind die Landräte/Landrätinnen der Verbandslandkreise und die ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Verbandsgemeinden; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. In die Verbandsversammlung entsenden der Landkreis Starnberg zusätzlich fünf Verbandsräte/Verbandsrätinnen, der Landkreis München zusätzlich einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin sowie die Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Planegg und die Stadt Starnberg je einen zusätzlichen Verbandsrat/eine Verbandsrätin. Die Stellvertretung der Landräte/Landrätin und der ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen regelt sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, für die weiteren Verbandsräte/Verbandsrätinnen ist von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Verbandsräte/Verbandsrätinnen können sich nicht untereinander vertreten.
- (2) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen der Verbandsgemeinden haben je eine und die Verbandsräte/Verbandsrätinnen der Verbandslandkreise je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte/Verbandsrätinnen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter/Vertreterinnen eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates/der Verbandsrätin nach Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin den Ausschlag.
- (3) Der Verbandsvorsitzende/Die Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die übrigen Verbandsräte/Verbandsrätinnen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.
- (4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte/Verbandsrätinnen gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte/Verbandsrätinnen oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der/Die für Schulangelegenheiten zuständige Referent/Referentin des Landratsamtes München und der Schulleiter/die Schulleiterin werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom/von der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er/Sie bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig sind.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen sowie der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderungen der Schulanlagen oder anderer den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge hierfür;
- i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer);

- j) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
- k) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;
- l) die Entscheidung über die Aufnahme des Schulbetriebs in den neuen Räumen nach § 3 Abs. 1 Satz 2.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, h, i, j und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte/Verbandsrätinnen die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden und Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten/Verbandsrätinnen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin jedes Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende stellt, in den Ausschuss. Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen der Verbandsversammlung als Verbandsräte/Verbandsrätinnen angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat/eine Verbandsrätin in die Verbandsversammlung, gilt dieser/diese als zum Ausschussmitglied bestellt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin in der Verbandsversammlung vertreten.

- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung des/der Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 11 Einberufung des Verbandsausschusses

Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 - a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),
 - b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchst. a bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 13 Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister/de ersten Bürgermeisterin zukommen. Er/Sie vertritt den Zweckverband nach außen.

- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert bis 60 000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- (6) Bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben kann sich der/die Verbandsvorsitzende eines/einer von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter/keine Geschäftsleiterin durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende nach seinen/ihren Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin können diesem/dieser durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des/der Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten/Beamtinnen zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,
 - a) die Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn/Dienstfrauen abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 - b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
- (3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Er ist Dienstvorgesetzter/Sie ist Dienstvorgesetzte der Beamten/Beamtinnen.

- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten/Beamtinnen und Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerinnen des Zweckverbandes vom Landkreis Starnberg zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband stellt Antrag auf Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 17

Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde Gauting überträgt dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Übergangs der Aufwandsträgerschaft das Eigentum an allen dem Schulbetrieb der Staatlichen Realschule Gauting dienenden beweglichen Sachen ohne Verbindlichkeiten und unentgeltlich (Art. 52 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), soweit diese Sachen nach Bestimmung des Zweckverbandes für die Fortführung des Schulbetriebs benötigt werden.
- (2) Die Gemeinde Gauting übereignet dem Zweckverband das erschlossene Grundstück für den Neubau der Schulgebäude unentgeltlich und lastenfrei. Die Größe des Schulgrundstücks muss den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien entsprechen.
- (3) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstaussstattung und das Schulgrundstück.
- (4) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:
- 4.1. Der Landkreis Starnberg gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg und der Landkreis München gemeinsam mit den Verbandsgemeinden des Landkreises München tragen jeweils den Anteil an den Gesamtkosten, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihres Landkreises in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschü-

lerzahl aller Verbandslandkreise im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 01. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.2. Vom Anteil des Landkreises Starnberg und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis Starnberg

50 % der zuweisungsfähigen Gesamt-Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die aufgrund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z.B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o.ä.),

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis Starnberg und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises Starnberg im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 01. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.3. Vom Anteil des Landkreises München und seiner Verbandsgemeinden tragen

a) der Landkreis München

aa) 70 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

bb) 50 % der gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallenden Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse

vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

cc) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen - , der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten der auf den Landkreis und seine Verbandsgemeinden entfallenden Kosten;

dd) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

b) die Verbandsgemeinden des Landkreises München

die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 3, die gemäß Nr. 4.1 auf den Landkreis München und seine Verbandsgemeinden entfallen. Jede Verbandsgemeinde trägt dabei den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden des Landkreises München im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 01. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

4.4 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt ebenso für Maßnahmen nach 4.3 a cc).

4.5 Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 4.1 bis 4.4 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 4.1. bis 4.4. festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 01. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

- 4.6 Bei Baumaßnahmen nach Absatz 3, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, sowie für den Schuldendienst erfolgt die Kostenverteilung gem. Absatz 4.5 Satz 3 und 4.

§ 18

Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage - auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden -, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Hierunter fällt auch die Pauschale zur Mitfinanzierung der Ganztagesbetreuung.

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Die Verwaltungskostenpauschale wird jährlich mit Beschluss der Versammlung festgesetzt.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden von den Landkreisen Starnberg und München im Verhältnis der Gesamtschülerzahl eines Landkreises zu der Gesamtschülerzahl beider Landkreise getragen. Stichtag für die Festsetzung der Schülerzahlen ist der 01. Oktober des vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 19

Übergang der Aufwandsträgerschaft

- (1) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den einmaligen Aufwand für den Neubau der Schulgebäude auf dem Grundstück nach § 17 Abs. 2 sowie für die Ausstattung dieser Gebäude. Den sonstigen bis dahin entstehenden einmaligen Aufwand, insbesondere die Kosten für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück, trägt die Gemeinde Gauting.

- (2) Bis zu dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt trägt der Zweckverband nur den laufenden Sachbedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Gemeinde Gauting stellt den Zweckverband von allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Staatlichen Realschule Gauting auf dem bisherigen Schulgrundstück sowie mit Baumaßnahmen auf diesem Grundstück frei. Dies gilt insbesondere auch für Verpflichtungen zur Rückzahlung von Fördermitteln oder Beihilfen irgendwelcher Art, die für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück gewährt wurden.
- (4) Werden mögliche Fördermittel oder Beihilfeleistungen irgendwelcher Art von dritter Seite für den Neubau der Schulgebäude allein deshalb herabgesetzt oder nicht gewährt, weil gleichartige Fördermittel oder Leistungen bereits für Baumaßnahmen auf dem bisherigen Schulgrundstück in Anspruch genommen worden sind, so erstattet die Gemeinde Gauting den Differenzbetrag an den Zweckverband. Entsprechende Erstattungsleistungen werden zur Deckung des einmaligen Aufwands nach § 17 Abs. 4 vorrangig herangezogen.

§ 20 Haushaltssatzung

Der/Die Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 21 Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist der Staatliche Rechnungsprüfer/die Staatliche Rechnungsprüferin des Landkreises Starnberg zu hören.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des/der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 22 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Schulgrundstück an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schule an die Schulsitzgemeinde zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.
- (3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet mit diesem eine Auseinandersetzung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des Absatz 2 Satz 2 statt.

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 25

Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 26
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 2017 (OBABl 2017 S. 178) außer Kraft.

Gauting, 23.07.2019

Zweckverband Staatl. Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin und Verbandsvorsitzende